

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (7. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl.Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 34/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 13 Abs. 4 wird der Begriff „Reifeprüfung“ jeweils durch die Wortfolge „Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung“ ersetzt.*

2. *§ 16a Abs. 1 Z 2 lautet bis 1. November 2020:*

„2. ein wichtiges dienstliches Interesse (§ 39 Abs. 2) an der Versetzung in den Ruhestand besteht.“

3. *Im § 21 Abs. 7 wird der Ausdruck „nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 221/1979, oder Väter-Karenzgesetz, BGBl.Nr. 299/1990,“ durch den Ausdruck „nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz – Bgld. MVKG, LGBl.Nr. 16/2005,“ ersetzt.*

4. *Im § 38 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „nach den §§ 15h oder 15i Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, oder nach den §§ 8 oder 8a Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989,“ jeweils durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.*

5. *Im § 59 Abs. 4 wird das Zitat „nach § 23 Abs. 6 Mutterschutzgesetz 1979, nach § 10 Abs. 12 VKG“ durch das Zitat „nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG“ ersetzt.*

6. *Im § 64 Abs. 2 und im § 70 Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „nach den §§ 15h oder 15i Mutterschutzgesetz 1979 oder nach den §§ 8 oder 8a VKG“ jeweils durch das Zitat „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.*

7. *Im § 85 und im § 92 Abs. 3 wird der Ausdruck „nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Väter-Karenzgesetz“ jeweils durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.*

8. *Im § 90 Abs. 2 Z 2 lit. c wird das Zitat „nach den §§ 15h oder 15i MSchG oder nach § 8 EKUG“ durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.*

9. *§ 93 Abs. 2 Z 2 lautet:*

„2. wenn der Karenzurlaub

a) zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung oder

b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 574/1983, oder

d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,
gewährt worden ist: für alle von lit. a bis e erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt drei Jahre.“

10. Dem § 93 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.“

11. Im § 96 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „§ 15d Abs. 2 Z 1 bis 4 Mutterschutzgesetz 1979“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 2 Z 1 bis 4 Bgld. MVKG“ ersetzt.

12. Im § 96 Abs. 5 wird das Wort „halbtagesweise“ durch das Wort „stundenweise“ ersetzt.

13. Im § 96a Abs. 1 wird die Wortfolge „von Schwiegereltern und Schwiegerkindern“ durch die Wortfolge „von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegekindern“ ersetzt.

14. § 96a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern (einschließlich Wahl- oder Pflegekindern) des Beamten anzuwenden. Abweichend von Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden; bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.“

15. Nach § 142 wird folgender § 142a samt Überschrift eingefügt:

„§ 142a Vernehmung von minderjährigen Zeugen

(1) Auf Verlangen eines minderjährigen Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder dessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse des minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter

Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.“

16. Nach § 194a wird folgender § 194b samt Überschrift eingefügt:

**„§ 194b
Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xxx/2006**

§ 93 Abs. 2 Z 2 lit. e in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2006 gilt nur für am 1. Jänner 2006 noch nicht beendete und für nach dem 31. Dezember 2005 neu angetretene Karenzurlaube.“

17. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/2005,
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005,
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003,
6. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
8. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004,
9. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2005,
10. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
12. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
13. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2003,
14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005,
15. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2004,
16. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 80/2005,

17. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2005,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2005,
19. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2005,
20. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
21. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005,
22. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2005,
23. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004,
24. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2005,
26. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
27. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2005,
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005,
29. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2005,
30. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2005,
31. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
32. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002,
33. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 108/2005.“

18. Im § 199 Abs. 2 werden die Ziffernbezeichnung „7.“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ und der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt; dem § 199 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. § 13 Abs. 4, § 21 Abs. 7, § 38 Abs. 3 Z 2, § 59 Abs. 4, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Z 2, § 85, § 90 Abs. 2 Z 2 lit. c, § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 96 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5, § 96a Abs. 1 und 4, § 142a samt Überschrift, § 190 Abs. 2, § 197 Abs. 3 und die Anlage 1 Z 2.1. und Z 2.2. lit. b in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2006 mit 1. Jänner 2006.“

19. Anlage 1 Z 2.1. lautet:

„ 2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt

auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. der Reifeprüfung wird ersetzt

- a) durch eine abgeschlossene Universitätsausbildung, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A erfüllt wird oder
- b) durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl.Nr. 340/1993.

20. In der Anlage 1 Z 2.2. lit. b wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt und entfällt das Zitat „nach § 18 Abs.1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194“.

Vorblatt

Probleme:

1. Zum Unterschied von Bundesbediensteten sowie Landes- und Gemeindevertragsbediensteten ist für Landes- und Gemeindebeamte, die einen Karenzurlaub zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union in Anspruch nehmen, eine Berücksichtigung dieser Karenzurlaube für zeitabhängige Rechte derzeit nicht vorgesehen.
2. Im Disziplinarrecht fehlen Schutzbestimmungen für minderjährige Zeugen im Disziplinarverfahren, während der Bund mit der Dienstrechts-Novelle 2005 solche geschaffen hat.
3. Das Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 enthält zahlreiche Fremdnormenzitate, die an die geänderte Rechtslage anzupassen wären.

Ziel:

1. Schaffung einer weiteren Möglichkeit der Karenzierung ohne Verlust für zeitabhängige Rechte.
2. Schaffung von Schutzbestimmungen für minderjährige Zeugen im Disziplinarverfahren.
3. Aktualisierung der Fremdnormenzitate im LBDG 1997.

Inhalt:

1. Schaffung der Möglichkeit, zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder zu einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union einen Karenzurlaub ohne Verlust für zeitabhängige Rechte in Anspruch zu nehmen.
2. Nachbildung der bundesrechtlichen Schutzbestimmungen für minderjährige Zeugen im Disziplinarverfahren von Landes- und Gemeindebeamten.
3. Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage.

Alternativen:

1. Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes und damit Ungleichbehandlung der Landes- und Gemeindebeamten gegenüber Bundesbediensteten sowie Landes- und Gemeindevertragsbediensteten.
2. Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.
3. Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen
zum Entwurf einer 7. Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

I.
Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen und Anpassungen vor:

1. Schaffung der Möglichkeit, zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder zu einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union einen Karenzurlaub ohne Verlust für zeitabhängige Rechte in Anspruch zu nehmen.
2. Schaffung von Schutzbestimmungen für minderjährige Zeugen im Disziplinarverfahren.
3. Die Pflegefreistellung soll auch stundenweise in Anspruch genommen werden können.
4. Die Sterbebegleitung soll auch für Wahl- und Pflegeeltern in Anspruch genommen werden können sowie die Möglichkeit der Betreuung schwerst-erkrankter Kinder auf insgesamt neun Monate verlängert werden.
5. Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage im Mutterschutz- und Väter-Karenzrecht (Bgl. MVKG, LGBl.Nr. 16/2005) sowie an Änderungen im bundesgesetzlichen Bereich.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 4):

Begriffliche Anpassung.

Zu Z 2 (§ 16a Abs.1 Z 2):

Berichtigung einer falschen Datumsangabe.

Zu Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 (§ 21 Abs. 7, § 38 Abs. 2 Z 2, § 59 Abs. 4, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Z 2, § 85, § 90 Abs. 2 Z 2 lit. c, § 92 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 Z 2):

Mit 1. Jänner 2005 ist das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz (Bgl. MVKG), LGBl.Nr. 16/2005, in Kraft getreten. Das LBDG 1997 enthält zahlreiche Verweise auf das Mutterschutzgesetz 1979 und das Väter-Karenzgesetz. Diese Bundesgesetze waren bis zum In-Kraft-Treten des Bgl. MVKG auch auf Landesbeamte anwendbar. Die einschlägigen Verweise im LBDG 1997 wären daher durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Bgl. MVKG zu ersetzen.

Zu Z 9, 10 und 16 (§ 93 Abs. 2 und 3, § 194b):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein Karenzurlaub nur dann für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen, wenn er zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung beim Land oder zur Begründung eines Dienstverhältnisses nach dem Entwicklungshelfergesetz oder zu einer Einrichtung der Europäischen Union bzw. zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union gewährt worden ist.

Mit der nunmehrigen Regelung soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, auch zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union einen anrechenbaren Karenzurlaub in Anspruch nehmen zu können.

Ein Karenzurlaub, der zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder zu einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union gewährt worden ist oder wird, soll nur dann für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen sein, wenn er am 1. Jänner 2006 noch nicht beendet ist oder erst nach dem 31. Dezember 2005 neu angetreten wird.

Zu Z 12 (§ 96 Abs. 5):

Die Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ist derzeit nur tages- oder halbtagesweise möglich. Diese soll im Sinne der Flexibilität an die tatsächlichen Bedürfnisse der

Bediensteten angepasst werden, sodass in Hinkunft auch eine stundenweise Inanspruchnahme möglich ist.

Zu Z 13 (§ 96a Abs. 1):

Die Möglichkeit der Sterbebegleitung soll auch Wahl- und Pflegekindern für ihre Wahl- bzw. Pflegeeltern eröffnet werden.

Zu Z 14 (§ 96a Abs. 4):

Zur Betreuung schwersterkrankter Kinder soll zunächst für längstens fünf Monate eine Maßnahme im Rahmen der Familienhospizfreistellung gewährt werden können. Eine Verlängerung der Maßnahme soll wie bisher zulässig sein, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall nunmehr mit neun Monaten begrenzt ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als bestimmte Therapieformen – insbesondere bei krebserkrankten Kindern – mehr als sechs Monate dauern.

Zu Z 15 (§ 142a):

In der Strafprozessordnung sind einige Regelungen enthalten, die dem Schutz von minderjährigen Zeugen dienen (z.B. die §§ 162 und 162a StPO). Nunmehr soll auch im Disziplinarverfahren die besondere Schutzwürdigkeit dieser Zeugen berücksichtigt werden.

Mit § 125b Abs. 1 wird ermöglicht, dass bei der Vernehmung minderjähriger Zeugen eine Person ihres Vertrauens unmittelbar anwesend ist, um ihnen eine gewisse Sicherheit zu geben und die Belastung einer Einvernahme zu reduzieren. Eine Vertrauensperson kann beispielsweise ein Elternteil, ein anderer Verwandter oder auch ein Mitarbeiter des Jugendamtes sein. Ausgeschlossen werden kann allerdings, wer verdächtig ist, an der Pflichtverletzung mitgewirkt zu haben oder wer am Verfahren beteiligt ist oder dessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

Ist der zu vernehmende Zeuge im Zeitpunkt der Einvernahme noch nicht 14 Jahre alt, hat während der Vernehmung jedenfalls eine Person des Vertrauens anwesend zu sein, soweit dies im Interesse des Vernommenen zweckmäßig ist.

Wenn der Minderjährige älter als 14 Jahre ist, hat eine Vertrauensperson während der Vernehmung anwesend zu sein, sofern er dies verlangt.

Bereits in der Ladung des Zeugen ist auf diese Rechte hinzuweisen.

Abs. 2 sieht vor, dass der minderjährige Zeuge abgesondert vernommen werden kann. Die Parteien bzw. ihre Vertreter sind vom Zeugen räumlich getrennt, sie können aber mittels technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an der Vernehmung teilhaben, indem sie Fragen an den Zeugen stellen können. Da auch für die Parteien bzw. deren Vertreter die Möglichkeit gegeben ist, den Zeugen direkt zu befragen, wird der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht verletzt.

Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden, ob eine audiovisuelle Vernehmung des minderjährigen Zeugen erfolgt. Bei seiner Entscheidung wird der Vorsitzende bei-

spielsweise das Alter des Zeugen, das Verhältnis des Zeugen zum Beschuldigten (z.B. Schüler und Lehrer), die Art der Dienstpflichtverletzung (z.B. wenn der Minderjährige durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte) und die sonstigen Umstände des Falles (z.B. allfällige Einschüchterungen durch den Beschuldigten) zu berücksichtigen haben.

Zu Z 17 (§ 197 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 18 (§ 199 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Z 19 (Anlage 1 Z 2.1.):

Terminologische Anpassung.

Zu Z 20 (Anlage 1 Z 2.2. lit. b):

Mit der Novelle, BGBl. I Nr. 111/2002, ist die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 ersatzlos entfallen. Die Ausbildung wird jedoch weiterhin für alle Lehrberufe an Fachakademien, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt werden, angeboten, wobei ein gleichwertiger Abschluss bereits nach einer zweijährigen Ausbildung erlangt werden kann.